

Stadt Sindelfingen
Regiebetrieb Kindertagesstätten
Amt für soziale Dienste
Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

M e r k b l a t t
für die städtischen Kindertagesstätten
(Stand März 2009)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 1.2 Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so sollten Sie dies der Leiterin der Kindertagesstätte unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.
- 1.3 Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hustenanfällen, Augenkatarrh und Hautausschlägen, sowie bei allgemeiner Mattigkeit darf Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Ist ein Kind oder ein Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit befallen, muss die Leiterin unverzüglich unterrichtet werden. Vor der Wiederaufnahme des Kindes ist nach überstandener ansteckender Krankheit (z.B. Salmonellen, Bindehautentzündung, Magen-Darm-Infekt) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 1.4 Ein ausreichender Impfschutz gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf und gegen Kinderlähmung liegt in Ihrem Interesse. Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt unentgeltlich erfolgen.
Alle Impfungen sind der Leiterin der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 1.5 Die Abgabe von ärztlich verordneten Medikamenten an Kinder erfolgt nur, wenn Sie uns schriftlich beauftragen. Vordrucke erhalten Sie in der Kindertagesstätte.
- 1.6 Zur Teilnahme an Außenaktivitäten, wie z.B. Schwimmen oder Ausflüge mit dem PKW, ist Ihre Einverständniserklärung erforderlich.
- 1.7 Informieren Sie bitte die Leiterin der Kindertagesstätte über eine Anschriftenänderung.
- 1.8 Änderungen der Kinderzahl in Ihrer Familie teilen Sie bitte schriftlich der Leiterin der Kindertagesstätte mit, damit die Benutzungsgebühren rechtzeitig angepasst werden können.

2. Öffnungszeiten und Ferien

2.1 Die Betreuungszeiten ermöglichen Ihnen entsprechend Ihrem Bedarf zwischen Betreuungszeiten von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Bezirk wählen zu können:

Frühbetreuung		Vormittagsbetreuung	Mittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung	Spätbetreuung	
6.30-8.00 Uhr	7.30-8.00 Uhr	8.00-12.30 Uhr	12.30-14.00 Uhr	14.00-16.00 Uhr	16.00-16.30 Uhr	16.00-17.30 Uhr

Schulkinder: 12.00 – 17.00 Uhr

Schulkinder: 12.00 – 17.30 Uhr

Für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter ist die Vormittagsbetreuung als Pflichtblock zu wählen. Die 1,5-stündige Mittagspause kann abweichend von der Blockeinteilung auf den Zeitraum 12.00-13.30 Uhr bzw. 12.30-14.00 Uhr gelegt werden.

Die Vormittagsbetreuung muss nicht für Schulkinder gebucht werden. Bei Buchung gewährleistet sie jedoch die Betreuung der Schulkinder bei allen Ausfallzeiten der Schule und in Ferienzeiten (Ausnahme: Schließtage der Kindertagesstätten). Wird die Vormittagsbetreuung nicht gewählt, können die Sorgeberechtigten eine Betreuung wochenweise in den Schulferien buchen.

Abweichend von der Blockeinteilung kann für Schulkinder auch eine Betreuungszeit von 12.00-17.00 Uhr bzw. 17.30 Uhr gewählt werden, einschließlich Mittagessen.

2.2 Die Ferienregelung entnehmen Sie bitte der Ferienordnung Ihres Hauses. Elternbeirat und Personal entscheiden jährlich über die Ferienplanung.

2.3 Die gebuchten Betreuungszeiten sind einzuhalten.

3. Gebühren

3.1 Maßgebend ist die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

3.2 Bei Ganztagsbetreuung ist das Mittagessen grundsätzlich zu buchen. Es wird eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben.

3.3 Wir bitten Sie, die fällige Gebühr im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn eines jeden Monats.

3.4 Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellen, sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen stets für den vollen Monat zu zahlen.

3.5 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können die Gebühren im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes übernommen werden. Anträge sind beim Amt für soziale Dienste zu stellen.

3.6 Für den Besuch von Kindertagesstätten werden Gebühren wie folgt erhoben:

Für Kinder von 3 - 12

Für ein Kind aus einer Familie mit	Frühbetreuung		Vormittagsbetreuung	Mittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung	Spätbetreuung	
	6.30 - 8.00 Uhr	7.30 - 8.00 Uhr	8.00 - 12.30 Uhr	12.30 - 14.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr	16.00 - 17.30 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren	27,00 €	9,00 €	54,00 €	18,00 €	24,00 €	9,00 €	27,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	23,00 €	8,00 €	45,00 €	15,50 €	20,00 €	8,00 €	23,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren	18,00 €	6,50 €	36,00 €	12,50 €	16,50 €	6,50 €	18,00 €
4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	14,00 €	5,00 €	27,00 €	9,00 €	12,50 €	5,00 €	14,00 €

Die Gebühr für die Betreuung von Schulkindern im Zeitraum von 12.00 – 17.00 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit

1 Kind unter 18 Jahren:	65,50 €
2 Kindern unter 18 Jahren:	55,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren:	44,50 €
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren:	33,50 €

Die Gebühren für die Betreuung von Schulkindern im Zeitraum von 12.00 – 17.30 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit

1 Kind unter 18 Jahren:	74,50 €
2 Kindern unter 18 Jahren:	62,50 €
3 Kindern unter 18 Jahren:	50,50 €
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren:	38,00 €

Für Kinder von 0 - 3 Jahren

Es wird für die jeweils gebuchten Zeiten der doppelte (zweifache) Gebührensatz der Kinder von 3 - 12 Jahren erhoben.

3.7 Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird, bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Mo-

nats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.

- 3.8 Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte betreut, wird für das zweite Kind die Gebühr um 25 %, für das dritte Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr.
- 3.9 Sollten Sie die Berechtigungskarte besitzen, werden die Gebühren um 50 % ermäßigt, sofern die Kosten nicht von vorrangigen Leistungsträgern (insbesondere dem Kreisjugendamt) übernommen werden. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr.
- 3.10 In Härtefällen können Sie eine Ermäßigung der Gebühr beantragen.

4. Versicherung und Haftung

4.1 Die Kinder sind kraft Gesetzes (§§ 539 Abs. 1, Ziff. 14, Buchst. a und 550 RVO) bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert,

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste u. dgl.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 4.2 Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir empfehlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.3 Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung u.a.), kann die Stadt nicht haften.

5. Aufsichtspflicht

5.1 Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder deren Vertretung.

Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule und dürfen auch zeitweise ohne Aufsicht spielen.

5.2 Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte erstreckt sich nicht auf den Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte. Für den Weg zur oder von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich.

Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeit auf dem Kindertagesstättengrundstück befinden, unterstehen nicht unserer Aufsichtspflicht.

- 5.3 Ihr Kind kann tagsüber nur mit Ihrer Einverständnis die Kindertagesstätte verlassen. Es muss eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen, wenn Ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegen darf.
- 5.4 Kindergartenkinder sind nicht in der Lage, mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen, ohne sich und Andere zu gefährden:
- Der Gleichgewichtssinn ist nicht ausgereift
 - Sowohl im optischen als auch im akustischen Bereich werden nur Teile wahrgenommen (Tunnelblick)
 - Entfernungen können schlecht abgeschätzt werden
 - Mehrere gleichzeitige Sinnesmodalitäten können nicht ausreichend verknüpft werden
 - Koordination zwischen Armen und Beinen ist nicht ausreichend
 - Die Umsicht in kritischen Situationen fehlt
 - Der Über-Blick fehlt

Wir können es daher nicht verantworten, Ihr Kind nach Hause zu schicken, wenn es alleine mit dem Fahrrad unterwegs ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Kind nicht mit dem Fahrrad in die Kindertagesstätte zu schicken.

6. Aktive Mitwirkung von Kindern und Eltern

- 6.1 Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, sollten sich deshalb mit den MitarbeiterInnen über die Entwicklung ihres Kindes besprechen. Sie sollten die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Lebensbereich des Kindes informieren.
- 6.2 Es ist uns wichtig, Kindern das Gefühl zu vermitteln, dass sie aktiven Einfluss auf ihre Umwelt nehmen können. Dies ist ein Grundstein demokratischer Lebensregeln. Wir legen großen Wert darauf, dass Eltern auch aktiv die Beziehungsqualität: „Eltern und ErzieherInnen bilden mit den Kindern eine Lebensgemeinschaft auf Zeit“ achten und fördern. Sie ist vor allem aus der Sicht der Kinder wesentlich höher einzuschätzen als spezifische Programminhalte des Kindertagesstätten-Alltags. Wir legen Wert darauf, dass
- Sie an der Planung, Gestaltung und Auswertung des Zusammenlebens in der Kindertagesstätte mitwirken
 - Sie pädagogische Ziele und Inhalte mit den ErzieherInnen gemeinsam entwickeln
 - der gewählte Elternbeirat bei Vorstellungsgesprächen, Auswahl der BetreuerInnen teilnimmt und mitwirkt
 - Sie sich im Interesse Ihrer Kinder für gute Rahmenbedingungen des Personals und für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Bildung und Betreuung in

unseren Kindertagesstätten einsetzen.

- 6.3 Die Elternschaft muss nach § 5 des Baden-Württembergischen Kindergartengesetzes jedes Jahr einen Elternbeirat wählen.
Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Stadtverwaltung bzw. Träger zu fördern.

7. **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Das Benutzungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung folgender Regeln beendet werden:

Sorgeberechtigte müssen schriftlich gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende** kündigen.

Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis insbesondere dann beenden wenn:

- ein Kind ohne Angaben von Gründen länger als 14 Tage unentschuldig fehlt,
- ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachkommen.